

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2939-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.01.2023	Umweltausschuss	V			
30.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
06.02.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neugestaltung der Notfallsanitäter*innenausbildung (NotSan-Ausbildung) ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, dass die Durchführung der theoretischen NotSan-Ausbildung ab dem 01.01.2023 an der Notfallsanitäterschule Mülheim an der Ruhr (NotSan-Schule) im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Derzernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jendrian	Jehn	Tsalastras	Schranz
21.12.2022	21.12.2022	22.12.2022	05.01.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2939-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Siehe „Ausbildungskosten“

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Die Vereinbarung hat keine Klimarelevanz.

Begründung

Mit der Einführung des *Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)* im Jahr 2014 wurde die Qualifikation des im Rettungsdienst tätigen nicht ärztlichen Personals auf eine neue Stufe gehoben. Im Ergebnis führte das dazu, dass für die Sicherstellung einer hochqualifizierten Fahrzeugbesetzung nur noch Notfallsanitäter*innen als Fahrzeugführer*innen eingesetzt werden.

Um die Anzahl der notwendigen Qualifikationen innerhalb der Belegschaft sicherzustellen, kamen bislang zwei grundsätzliche Ausbildungsmodelle zum Einsatz. Auf der einen Seite konnten bereits ausgebildete Rettungsassistent*innen durch eine Ergänzungsprüfung zu Notfallsanitäter*innen ausgebildet werden. Auf der anderen Seite bestand – und besteht weiter – die Möglichkeit und Notwendigkeit, Rettungsassistent*innen durch eine so genannte Vollausbildung zu Notfallsanitäter*innen auszubilden. Die Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter*in gliedert sich dabei in theoretisch-schulische Abschnitte, in klinisch-praktische Abschnitte und in Praktika auf anerkannten Rettungswachen. Dabei werden schulische Abschnitte an einer anerkannten Notfallsanitäter*innen-Schule und die klinisch-praktischen Abschnitte an anerkannten Lehrkrankenhäusern vorzugsweise im Oberhausener Stadtgebiet durchgeführt. Die Praktika werden auf den Rettungswachen der Feuerwehr Oberhausen absolviert.

Bisheriger Verlauf der Vollausbildung:

Mit der Beschlussvorlage B/16/2695-01 wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt vom 03.07.2017 die Notfallsanitäter*innen-Ausbildung im Rahmen des „Ausbildungskonzeptes NRW“ ab 2018 etabliert. Dabei wurde die theoretische Ausbildungsleistung an die NPI GmbH - Notfallpädagogisches Institut GmbH - vergeben. Zu dieser Zeit erfolgte die zeitliche Planung der Vollausbildung sowohl unter Berücksichtigung von Personalknappheit als auch im Hinblick auf den Wunsch, dass Feuerwehrbeamte*innen auch während ihrer Notfallsanitäter*innen-Ausbildung zeitanteilig in ihrer originären Funktion im Brandschutz eingesetzt werden sollten. Das Konzept sah vor, die Teilnehmenden nur 12 Wochen pro Jahr von der Dienststelle in die Ausbildungsabschnitte zu entsenden. Dies führte zu einer Gesamtlehrgangsdauer von ca. 4 Jahren.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2939-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Die vergleichsweise langwierige Ausbildung bietet der Dienststelle zwar die Möglichkeit, im Dienstbetrieb häufiger auch auf die Arbeitsleistung der Teilnehmenden zurückzugreifen und auch für die Teilnehmenden mag es sinnvoll sein, die Fachkompetenz im Bereich des Brandschutzes nicht vollends zu verlieren. Die Entwicklung seit 2018 zeigt jedoch, dass eine kürzere Ausbildung aus einsatztaktischen Gründen sinnvoller wäre.

Zudem haben die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der NPI GmbH gezeigt, dass der Qualitätsstandard der schulischen Ausbildung nicht den Vorstellungen der Berufsfeuerwehr Oberhausen entspricht. Da die Berufsfeuerwehr Oberhausen lediglich die Dienstleistung in Anspruch nimmt besteht bislang auch keine Möglichkeit, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der schulischen Ausbildung zu nehmen. Dieser Umstand hat sich in den letzten Jahren als negativ erwiesen.

Vor diesem Hintergrund scheint sowohl eine Novellierung des Ausbildungskonzeptes als auch ein Wechsel des Kooperationspartners ab 2023 zielführend.

Im Jahr 2025 endet ohnehin die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit der NPI GmbH. Zu diesem Zeitpunkt beendet der im Jahr 2022 gestartete Notfallsanitäter*innen-Lehrgang mit dem Staatsexamen seine Ausbildung. Für das Jahr 2023 ist also ein neuer Kooperationspartner für den schulischen Ausbildungsteil auszuwählen.

Mögliche Optionen der theoretisch-schulischen Ausbildung ab 2023:

Eine Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit mit der NPI GmbH entfällt aus den vorgenannten Gründen

1. Erneute Ausschreibung/Vergabe an Private

Die Ausbildungsleistung erneut auszuschreiben birgt abermals das Risiko, keinen Einfluss auf die Ausbildungsinhalte und die -gestaltung nehmen zu können.

2. Betrieb einer eigenen Notfallsanitäterschule

Alternativ dazu könnte die Feuerwehr Oberhausen ihren Status als anerkannte Notfallsanitäterschule insofern ausbauen, als dass sie selbst den schulischen Teil der Ausbildung leisten könnte. Hiermit gingen aber erhebliche Kosten für die personelle Gestellung einher, die nur durch eine Ausweitung des Ausbildungsangebotes für andere Träger des Rettungsdienstes zu kompensieren wären. Der damit verbundene direkte Zugriff auf die Ausbildungsgestaltung rechtfertigt jedoch in keiner Weise den entstehenden (Verwaltungs-)Aufwand.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Feuerwehr Mülheim hat bereits am 01.01.2022 eine Notfallsanitäterschule eröffnet und bereits zum 01.04.2022 einen Lehrgang der Vollausbildung starten lassen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Ausbildungsleistung räumlich zu bündeln und die Auszubildenden für den schulischen Ausbildungsteil an eine „Notfallsanitäterschule Mülheim-Oberhausen“ zu entsenden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2939-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Fazit

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der oben genannten Varianten erscheint die Möglichkeit der interkommunalen Kooperation am zielführendsten. Dabei werden die Interessen der Feuerwehr Oberhausen im Hinblick auf die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der schulischen Notfallsanitäter*innenausbildung ebenso gewahrt wie die Wirtschaftlichkeit der Ausbildung. Hierzu ist ein Kooperationsvertrag mit der Stadt Mülheim zu schließen (Anlage). Er betrachtet inhaltlich unter anderem die Anforderungen an die Teilnehmenden, den Ausbildungsverlauf, die Organisation der Praktika, die Anforderungen an das Personal der Schule sowie die Kostenerstattung. Doch auch über die Ausbildung der Notfallsanitäter*innen hinaus bietet die städteübergreifende Zusammenarbeit weitere Vorteile. So existieren beispielsweise ohnehin bereits Kooperationen in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und auch im Einsatztagesgeschäft arbeiten beide Städte bereits seit langem eng zusammen. Regelmäßig helfen Rettungsmittel der Stadt Mülheim in Oberhausen aus und umgekehrt. Die gemeinsame Ausbildung wird unweigerlich zu einer Anpassung der Arbeitsabläufe und somit zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Sinne der Bürger*innen führen.

Ausbildungsdauer

Neben dem Wechsel der schulischen Ausbildungsstätte soll auch das Ausbildungsmodell bzw. vor allem die Ausbildungsdauer angepasst werden. Wie bereits zuvor beschrieben ergibt sich die Notwendigkeit, die Ausbildung weiter zu straffen. Nach dem neu entwickelten Konzept der Notfallsanitäterschule soll eine Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter*in zukünftig nur noch drei Jahre dauern. Dabei besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die bereits absolvierte Ausbildung zum/zur Brandmeister*in auf diesen Zeitraum anzurechnen, sodass mit einer Netto-Ausbildungsdauer für Feuerwehrbeamte*innen von 2 ½ Jahren zu rechnen ist. In dieser Zeit sind die Teilnehmenden ausschließlich in schulischen Unterrichtseinheiten, in Krankenhauspraktika oder auf der Dienststelle im Rettungsdienst eingesetzt.

Ausbildungskosten:

Die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung sollen als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden. Durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erfolgte eine Regelung hinsichtlich der durch die Krankenkassen zu refinanzierenden Beträge. Diese Ansatzwerte wurden am 02.06.2021 (Aktenzeichen V A 4 – G.0714) konkretisiert und mit den Krankenkassen abgestimmt. **Nach Rücksprache mit den Krankenkassen im Zuge der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans erfolgte eine Finanzierungszusage in Höhe der durch das MAGS veröffentlichten Ansatzwerte. Die Notfallsanitäterschule Mülheim sagte ihrerseits zu, sich ausschließlich in dem durch die Krankenkassen refinanzierten Rahmen zu bewegen, so dass von einer vollen Refinanzierung der schulischen Ausbildungskosten auszugehen ist.**

Durch die derzeitige und absehbare Personalsituation ergibt sich ein Fortbildungsbedarf zum/zur Notfallsanitäter*in von bis zu acht Teilnehmer*innen pro Jahr. Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung bzw. durch etwaige Mehr- oder Minderbedarfe kann es zu schwankenden Anzahlen der Teilnehmenden kommen. Die daraus resultierenden Konsequenzen hinsichtlich der Kapazitäten und Klassengrößen werden rechtzeitig im Dialog mit der Notfallsanitäterschule besprochen. Entsprechende Formulierungen finden sich ebenfalls im Kooperationsvertrag.

Anlage

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Stadt Oberhausen

Bereich 6-1 / Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes,
vertreten durch den zuständigen Beigeordneten, Herrn Michael Jehn,
Brücktorstraße 30, 46047 Oberhausen

nachfolgend **Feuerwehr Oberhausen** genannt

und der

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz
Sachgebiet 37-12
(staatl. anerkannte Fachschule für Rettungsdienst und Notfallmedizin),
vertreten durch den zuständigen Beigeordneten, Herrn David Längen,
Zur Alten Dreherei 11, 45479 Mülheim an der Ruhr

nachfolgend **NotSan-Schule Mülheim** genannt

wird folgende Vereinbarung zur Kooperation in der Ausbildung von Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Einbeziehung der rechtlichen Grundlagen

- (1) Durch die *NotSan-Schule Mülheim* werden die schulischen Teile einer Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter(in) durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sowie den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen (Teil I und Teil II) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Weiterhin sind die „Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfade im Rettungsdienst“, veröffentlicht durch die Ärztlichen Leitungen im Rettungsdienst der Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie das gemeinsame Rettungsdienstkompendium der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung Grundlage für die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter(in).
- (3) Für die Dauer der Ausbildung sind die Rahmenlehrpläne sowie die Stundenpläne der *NotSan-Schule Mülheim* maßgeblich.

§ 2

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der NotSan-Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Schülerinnen und Schüler) erfolgt in bei Lehrgangsbeginn festgelegten, klassenähnlichen Strukturen. Die Klassen selbst setzen sich vorrangig aus Mitarbeitenden der beiden Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zusammen. Die Feuerwehr Oberhausen entsendet in jedem

Kalenderjahr bis zu acht Teilnehmer(innen) an die *NotSan-Schule Mülheim*. Die tatsächliche Belegung orientiert sich am durch die Berufsfeuerwehr Oberhausen ermittelten Bedarf. Eine geringere Teilnehmerzahl ist der *NotSan-Schule Mülheim* aus Gründen der Planungssicherheit rechtzeitig vorher (mindestens ein Jahr vor geplantem Lehrgangsbeginn) mitzuteilen; etwaige ergänzende Ausbildungskapazitäten bedürfen einer gesonderten Absprache.

Die Feuerwehr Oberhausen entsendet nur solche Teilnehmer(innen), die bei Kursbeginn die notwendigen Voraussetzungen gem. § 8 NotSanG erfüllen.

Dabei kann auch eine abgeschlossene Laufbahnausbildung zum/zur Brandmeister(in) oder nur die abgeschlossene RettSan-Ausbildung vorliegen; diese werden entsprechend berücksichtigt. Weiterhin müssen die Auszubildenden bis zur Prüfung mindestens über die Fahrerlaubnis der Klasse C verfügen.

- (2) Die *NotSan-Schule Mülheim* hat für die Dauer der jeweiligen schulischen Ausbildungsmodule ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Teilnehmer(innen) der *Feuerwehr Oberhausen*.
- (3) Sollten die Oberhausener Teilnehmer während des allgemeinen Dienstbetriebes zu Schaden kommen oder deren Sachen beschädigt werden, wird die Stadt Oberhausen die Stadt Mülheim an der Ruhr von der Haftung freistellen. Von dieser Freistellung sind die Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit gegenüber den Teilnehmenden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Teilnehmenden haften für die von ihnen verursachten Schäden nach gesetzlichen Maßstäben.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird ebenfalls durch die Stadt Oberhausen von allen Ansprüchen wegen Körper-, Sach- sowie Vermögensschäden Dritter freigestellt, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Notfallsanitäterausbildung und dem Aufenthalt in der NotSan-Schule (inkl. sonstiger im Lehrplan festgelegter Ausbildungsorte) durch die Oberhausener Teilnehmenden verursacht worden sind.

Die Kooperationspartner haften einander gegenüber für die entstandenen Schäden nach gesetzlichen Maßstäben. Dies betrifft sowohl Sach- als auch Personenschäden.

§ 3 Ausbildungsverlauf

- (1) Die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter(in) gliedert sich in theoretische und praktische Zeitblöcke. Die praktischen Inhalte der Ausbildung werden in Form von Praktika sowohl auf anerkannten Lehrrettungswachen als auch in geeigneten Krankenhäusern vermittelt. Den zeitlichen Rahmen bilden die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen (Teil I und Teil II) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die in den theoretischen Zeitblöcken vermittelten Inhalte sollen im Anschluss durch entsprechende Praktika vertieft werden. Abweichungen hiervon sind aus organisatorischen Gründen möglich; dabei darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden. Ein Zeitblock mit schulischem Unterricht soll nicht länger als sechs Wochen ohne Unterbrechung andauern; das Modul „Feuerwehr“ (für Auszubildende ohne Laufbahnausbildung gem. VAP1.2-Feu) maximal sieben Wochen.

- (3) Im Ausbildungsverlauf sollen solche Auszubildenden, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Brandmeister(in) verfügen, nur in für die Notfallsanitäter-Ausbildung relevanten Themenblöcken und nicht zur Vertiefung der Aufgaben einer Feuerwehr i.S.d. §1(1) BHKG NRW eingesetzt werden. Abweichungen hiervon sind in Absprache zwischen der *Feuerwehr Oberhausen* und der *NotSan-Schule Mülheim* möglich, sofern ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

§ 4

Beginn, Dauer und Ende der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter(in) von solchen Personen, die im Vorfeld bereits eine Ausbildung zum/zur Brandmeister(in) gem. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) absolviert haben, dauert mindestens 2 Jahre und 6 Monate aber maximal 3 Jahre und endet mit der staatlichen Prüfung gemäß NotSanAPrV. Die weiteren Vorgaben der NotSanAPrV bleiben hiervon unberührt. Der Ausbildungsbeginn liegt vorzugsweise am Anfang eines Kalenderjahres und beginnt mit einem schulischen Teil; der genaue Ausbildungsbeginn ist ein Jahr im Voraus zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- (2) Die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter(in) von solchen Personen, die die oben genannte Ausbildung zuvor nicht abgeschlossen haben, beginnt vorzugsweise im April eines Kalenderjahres mit einem schulischen Teil und dauert grundsätzlich mindestens 3 Jahre. Auch sie endet mit der staatlichen Prüfung gemäß NotSan-APrV. Die weiteren Vorgaben der NotSan-APrV bleiben hiervon unberührt. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter(in) kann auf die Ausbildung angerechnet werden. Der genaue Ausbildungsbeginn ist ein Jahr im Voraus zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

§ 5

Ausbildungsorganisation und Praktika

- (1) Die Organisation der schulischen Ausbildung (insbesondere die inhaltliche Gestaltung des Curriculums) obliegt der *NotSan-Schule Mülheim* in Absprache mit der Feuerwehr Oberhausen. Des Weiteren kann die schulische Ausbildung, sofern sie sich im Rahmen der NotSan-APrV bewegt, sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch teilweise in Form von E-Learning erfolgen.
- (2) Die Zuteilung und Organisation der Praktikumsplätze in geeigneten Krankenhäusern sowie in geeigneten Lehrrettungswachen liegt in Verantwortung der entsendenden Dienststelle.

§ 6

Betreuung der Auszubildenden

- (1) Die Betreuung der Auszubildenden in den schulischen Ausbildungsblöcken obliegt der *NotSan-Schule Mülheim*.
- (2) Gemäß § 3(4) NotSan-APrV obliegt die Betreuung der Auszubildenden in den Praktika grundsätzlich der *NotSan-Schule Mülheim*. Dabei ist die Praxisbegleitung grundsätzlich durch den/die Klassenlehrer(in) wahrzunehmen.

- (3) Abweichend von § 3(4) NotSan-APrV erfolgt die Praxisbegleitung auf den anerkannten Lehrrettungswachen sowie während der Krankenhauspraktika durch die entsendende Dienststelle; eine Abstimmung mit dem/der zuständigen Klassenlehrer(in) ist zu gewährleisten.

§ 7 **Qualifikation des Lehrpersonals**

- (1) Für die schulische Ausbildung ist nur qualifiziertes Personal gemäß Ausführungsbestimmungen zur NotSan-Ausbildung in NRW, Teil I einzusetzen. Hier ist vor allem die berufspädagogische Ausbildung (abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium) der Klassenlehrer(innen) hervorzuheben.
- (2) Grundsätzlich stellt die *NotSan-Schule Mülheim* das für die schulische Ausbildung notwendige Personal.

§ 8 **Übernahme von Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr Oberhausen verpflichtet sich, zum 01.07.2023 als Kooperationsleistung Klassenlehre-raufgaben im Umfang von 80 % einer VZÄ in der NotSan-Schule Mülheim zu übernehmen. Die der Feuerwehr Oberhausen insoweit obliegende Klassenlehreraufgabe wird ein/e Beschäftigte/r der Feuerwehr Oberhausen wahrnehmen.
Der konkrete Einsatz des/der Klassenlehrers/in an der NotSan-Schule Mülheim erfolgt in Absprache zwischen der Feuerwehr Mülheim und der Feuerwehr Oberhausen. Im übrigen Umfang von 20 % einer VZÄ erfolgt der Einsatz der/des Klassenlehrers/in bei der Feuerwehr Oberhausen als Arbeitgeberin in Oberhausen.
- (2) Die Feuerwehr Oberhausen verpflichtet sich, zum 01.07.2023 als Kooperationsleistung Fachlehreraufgaben im Umfang von 50 % einer VZÄ in der NotSan-Schule Mülheim zu übernehmen. Die der Feuerwehr Oberhausen insoweit obliegende Fachlehreraufgabe wird ein/e Beschäftigte/r der Feuerwehr Oberhausen wahrnehmen.
Der konkrete Einsatz des/der Fachlehrers/in an der NotSan-Schule Mülheim erfolgt in Absprache zwischen der Feuerwehr Mülheim und der Feuerwehr Oberhausen.
- (3) Die Stadt Oberhausen ist Arbeitgeberin und behält für den/die Klassenlehrer*in und den/die Fachlehrer*in die Dienst- und Fachaufsicht. Klarstellend wird ausgeführt, dass die dienstlichen Beurteilungen durch die Stadt Oberhausen als Arbeitgeberin in Absprache mit der Stadt Mülheim als Kooperationspartnerin erfolgen.
- (4) Der/die Klassenlehrer(in) übernimmt die Aufgabe bis zu zwei Klassen in der NotSan-Ausbildung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für die NotSan-Ausbildung zu führen und zu betreuen. Darüber hinaus erteilt er/sie insbesondere Unterricht in der NotSan-Ausbildung. Die Qualifikation der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers umfasst:
- eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einer pädagogischen Fachrichtung
 - Rettungsdienstliche oder sonstige medizinische Qualifikation
 - gute Kenntnisse im Umgang mit einschlägiger Office-Software (insbes. MS-Word, MS-Excel, MS-Powerpoint)
 - gültige Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B
- (5) Der/die Fachlehrer(in) übernimmt insbesondere die Aufgabe in der NotSan-Ausbildung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften theoretischen und praktischen Unterricht

zu erteilen, Praxisanleitung und Praxisbegleitung von Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Die Qualifikation der Fachlehrerin / des Fachlehrers umfasst:

- Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter(in)
- Eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Notfallsanitäter(in)
- Die erfolgreich abgelegte Qualifikation als Praxisanleiter(in) gemäß NotSanG
- gute Kenntnisse im Umgang mit einschlägiger Office-Software (insbes. MS-Word, MS-Excel, MS-Powerpoint)
- gültige Fahrerlaubnis mindestens der Klasse C

- (6) Der/die Klassenlehrer(in) sowie der/die Fachlehrer(in) nehmen an erforderlichen Aus- und Fortbildungen teil.

Der/die Fachlehrer(in) ist zur Teilnahme an der vorgeschriebenen Rettungsdienstfortbildung bzw. Praxisanleiter-Fortbildung gemäß RettG, NotSanG, NotSanAPrV und Erlasslage des MAGS verpflichtet.

- (7) Der Ort der Leistungserbringung wird organisatorisch zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Tätigkeit in der *NotSan-Schule Mülheim* in der Rettungsdienstschule der Berufsfeuerwehr Mülheim, Wissollstraße 5, 45478 Mülheim an der Ruhr erfolgt.

- (8) Dienst- und Schutzkleidung wird von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellt. Die Dienstkleidung ist während der Dienstausbildung für die *NotSan-Schule Mülheim* zu tragen.

- (9) Sind Beschäftigte der *Feuerwehr Oberhausen* (u.a. der/die Klassenlehrer(in) bzw. der/die Fachlehrer(in) aufgrund einer Krankheit nicht dienst-/arbeitsfähig, stellt die Stadt Oberhausen sicher, dass diese dies auch gegenüber der *NotSan-Schule Mülheim* unverzüglich anzeigen, sofern eine planmäßige Einteilung bei der NotSan-Schule Mülheim vorliegt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Krankmeldung gegenüber der *Feuerwehr Oberhausen* bleibt hiervon unbenommen.

- (10) Der/die Klassenlehrer(in) bzw. der/die Fachlehrer(in) müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben und insbesondere für die Wahrnehmung einer möglichen Einsatzfähigkeit analog § 4 RettG NRW hierzu gesundheitlich in der Lage sein.

Durch die Stadt Oberhausen als Arbeitgeberin erfolgen die regelmäßig notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen, mindestens nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G 25, G 37 und G 42.

Die Feuerwehr Oberhausen weist den/die Klassenlehrer(in) bzw. den/die Fachlehrer(in) darauf hin, dass der *NotSan-Schule Mülheim* gesundheitliche Einschränkungen, die die Aufgabenwahrnehmung gefährden, anzuzeigen sind.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Alle mit der schulischen Ausbildung in Verbindung stehenden Aufwendungen der *NotSan-Schule Mülheim* für die Teilnehmenden der *Feuerwehr Oberhausen* werden der *Feuerwehr Oberhausen* jährlich zum Ende eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt (Lehrgangskosten). Die maximal ansatzfähigen Kosten für die schulische Ausbildung richten sich nach der Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Nach einvernehmlicher Vereinbarung können auch ergänzende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

- (2) Die Aufwendungen gem. Absatz 1 reduzieren sich um die Aufwendungen die die Stadt Oberhausen in die NotSan-Ausbildung einbringt (z.B. Personalkosten für Unterrichtsleitungen, Klassenleitung, Praxisanleitung, Sachkosten, etc.). Ein Kostenersatz für Personalkosten die den gebuchten Leistungsumfang (Lehrgangskosten) durch die Stadt Oberhausen übersteigen findet durch die *NotSan-Schule Mülheim* nicht statt.
- (3) Als Basis für die Abrechnung gelten die Ausbildungsmodule. Inhalt und Umfang der Ausbildungsmodule werden im jeweiligen Lehrgangsplan vor Lehrgangsbeginn festgelegt. Ein begonnenes Ausbildungsmodul wird komplett abgerechnet, auch wenn einzelne Schülerinnen bzw. Schüler nur teilweise teilnehmen oder die Ausbildung währenddessen beenden.
- (4) Die *Feuerwehr Oberhausen* trägt alle Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten; Sozialabgaben, Versicherungsleistungen, etc.) für den/die Klassenlehrer(in), den/die Fachlehrer(in) oder sonstige abgeordnete Beschäftigte der *Feuerwehr Oberhausen*.
- (5) Die *Feuerwehr Oberhausen* teilt die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) für den/die Klassenlehrer(in) bzw. den/die Fachlehrer(in) in dem in § 8 genannten Umfang für ein Kalenderjahr bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres der *NotSan-Schule Mülheim* mit.
- (6) Bei einem längerfristigen Ausfall (ab 3 Monate kumuliert) des durch die *Feuerwehr Oberhausen* eingesetzten Personals wird eine einvernehmliche Lösung für einen finanziellen Ausgleich gefunden.
- (7) Die Kosten für (Pflicht-)Fortbildungen die für die Aufgabenwahrnehmung notwendig sind, werden anteilig gemäß dem festgelegten Anteil durch die *Stadt Oberhausen* und die *NotSan-Schule Mülheim* getragen.
- (8) Teilnahmen an Aus- und Fortbildungen finden nur mit Genehmigung der *Feuerwehr Oberhausen* und sofern Tätigkeitszeiten in der *NotSan-Schule Mülheim* betroffen sind mit deren Zustimmung statt.

§ 10

Abschließende Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt unbefristet. Jede der beiden Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden. Alle zu diesem Zeitpunkt laufenden NotSan-Lehrgänge sind jedoch noch abzuschließen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Die *Feuerwehr Oberhausen* weist ihre Beschäftigten darauf hin, dass diese verpflichtet sind, über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit in der *NotSan-Schule Mülheim* bekannt

gewordenen dienstlichen Sachverhalte, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht schließt das gesprochene Wort ausdrücklich ein.

- (2) Die Feuerwehr Oberhausen weist ihre Beschäftigten und Teilnehmende ferner auf Folgendes hin: Es ist in der Rettungsdienstschule Mülheim verboten, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen. Das Fotografieren und Filmen in Diensträumen, auf Dienstgeländen und an Einsatzstellen bedarf der Genehmigung. Die Rechte, auch an widerrechtlich gemachten Foto- oder Filmaufnahmen, liegen bei der *NotSan-Schule Mülheim* bzw. der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wird ein privates Mobiltelefon mitgeführt, gelten die zuvor aufgeführten Bestimmungen gleichlautend.

§ 12 **Salvatorische Klausel**

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst,
Zivil- und Katastrophenschutz
(*NotSan-Schule Mülheim*)

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 6-1/Feuerwehr
(*Feuerwehr Oberhausen*)

Mülheim an der Ruhr, den

Oberhausen, den

In Vertretung

In Vertretung

David Längen, Beigeordneter

Michael Jehn, Beigeordneter